



# Zweitveröffentlichungsrecht – jetzt auch in Österreich

Guido Blechl, Universitätsbibliothek Wien  
guido.blechl@univie.ac.at

**Open-Access-Tage 2015,  
7.9.2015, Zürich**



Der Inhalt dieser Präsentation steht unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>), sofern nicht anders angegeben.



# 1. HINTERGRUND



# Urheberrechts-Novelle in AT am 7.7.2015 beschlossen



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Parlament

## Urheberrechts-Novelle 2015 - Urh-Nov 2015 (205/BNR)

Übersicht

### Beschluss des Nationalrates

Beschluss des Nationalrates vom 7. Juli 2015 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz und das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 geändert werden (Urheberrechts-Novelle 2015 - Urh-Nov 2015)

 Gesetzestext / PDF, 153 KB  HTML, 95 KB



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2015

Ausgegeben am 13. August 2015

Teil I

99. Bundesgesetz: Urheberrechts-Novelle 2015 – Urh-Nov 2015  
(NR: GP XXV RV 687 S. 83. BR: AB 9421 S. 844.)

99. Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz und das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 geändert werden (Urheberrechts-Novelle 2015 – Urh-Nov 2015)

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Das Urheberrechtsgesetz, BGBl. Nr. 111/1936, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 11/2015, wird geändert wie folgt:

1. Nach § 37 wird folgender § 37a samt Überschrift eingefügt:

#### „Zweitverwertungsrecht von Urhebern wissenschaftlicher Beiträge

§ 37a. Der Urheber eines wissenschaftlichen Beitrags, der von diesem als Angehörigem des wissenschaftlichen Personals einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln finanzierten Forschungseinrichtung geschaffen wurde und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen ist, hat auch dann, wenn er dem Verleger oder Herausgeber ein Werknutzungsrecht eingeräumt hat, das Recht, den Beitrag nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung in der akzeptierten Manuskriptversion öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies keinem gewerblichen Zweck dient. Die Quelle der Erstveröffentlichung ist anzugeben. Eine zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam.“

## Beweggründe ZVR (aus Regierungsvorlage/Erläuterungen zur Urh-Nov)

### Förderung von Open Access

„Zur Förderung von Zweitveröffentlichungen im Wege des Open Access soll für wissenschaftliche Urheber ein Zweitverwertungsrecht für die Ergebnisse hauptsächlich öffentlich-finanzierter Forschung eingeführt werden.“

### Kein zweites Mal bezahlen

„Mit dem Zweitverwertungsrecht sollte auch verhindert werden, dass überwiegend mit öffentlichen Geldern geförderte Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung ein zweites Mal durch entsprechende Vergütungen für die Wissenschaftsverlage durch die öffentliche Hand bezahlt werden müssen.“

### Kein Rückfragen beim Verlag

„Wissenschaftlichen Autoren sollte Rechts-sicherheit dafür gegeben werden, ihre Publikationen im Wege des Open Access zu veröffentlichen, damit sie ohne Nachforschungen oder Rückfragen beim Verlag veröffentlichte Forschungsergebnisse einer breiteren (Fach-) Öffentlichkeit zugänglich machen können.“

## Ziele: ZVR (aus Ministerialentwurf - Vorblatt und WFA)

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA

Derzeit werden in einzelnen Wissenschaftsbereichen nur wenige Forschungsarbeiten in ein wissenschaftliches Repository eingestellt, auch weil wissenschaftliche Autoren Verlagen die Rechte dafür abgetreten haben.

Zielzustand Evaluierungszeitpunkt

Die Anzahl der in wissenschaftliche Repositorien eingestellten Forschungsarbeiten steigt. Das wird die Zitierung wissenschaftlicher Arbeiten österreichischer Forscher erhöhen und damit den österreichischen Wissenschafts- und Forschungsstandort fördern.

## Gesetzgebungsverfahren

- Zuständiges Ministerium: BM für Justiz
- Wenig Zeit für Diskussion, sehr kurze Begutachtungsfrist (02. bis 12.06.2015)
- Insgesamt ca. 100 offizielle Stellungnahmen zum Gesetzesentwurf

### Pro ZVR: z.B.

- Uniko
- Ubifo
- BMWFW
- VÖB/BVÖ

### Kontra ZVR: z.B.

- Österr. Zeitschriften- u. Fachmedienverband
- Österr. Verlegerverband
- Hauptverband des österr. Buchhandels
- IG Autorinnen und Autoren



# 2. DAS ZVR IN AT

## Gesetzestext (UrhG §37a)



### „Zweitverwertungsrecht von Urhebern wissenschaftlicher Beiträge

§ 37a. Der Urheber eines wissenschaftlichen Beitrags, der von diesem als Angehörigem des wissenschaftlichen Personals einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln finanzierten Forschungseinrichtung geschaffen wurde und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen ist, hat auch dann, wenn er dem Verleger oder Herausgeber ein Werknutzungsrecht eingeräumt hat, das Recht, den Beitrag nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung in der akzeptierten Manuskriptversion öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies keinem gewerblichen Zweck dient. Die Quelle der Erstveröffentlichung ist anzugeben. Eine zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam.“

# Zweitverwertungsrecht I



## WER?

- Urheber eines wissenschaftlichen Beitrags
- als Angehöriger des wissenschaftlichen Personals einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln finanzierten Forschungseinrichtung

## WORIN BESTEHT DAS ZVR?

- Beitrag öffentlich zugänglich machen
- auch dann, wenn der Urheber dem Verleger oder Herausgeber ein Werknutzungsrecht eingeräumt hat

# Zweitverwertungsrecht II



## WELCHE PUBLIKATIONEN?

- wissenschaftliche Beiträge
- in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung

## VORAUSSETZUNGEN

- VERSION: in der akzeptierten Manuskriptversion
- EMBARGO: 12 Monate nach der Erstveröffentlichung
- ZWECK: kein gewerblicher Zweck
- QUELLE: Erstveröffentlichung ist anzugeben

## Vergleich AT mit DE

Der österr. Gesetzestext wurde in enger Anlehnung an den Wortlaut der deutschen Regelung übernommen. Unterschied:



„Der Urheber eines wissenschaftlichen Beitrags, der von diesem als Angehörigem des wissenschaftlichen Personals einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln finanzierten Forschungseinrichtung geschaffen wurde ...“



„Der Urheber eines wissenschaftlichen Beitrags, der im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden ist ...“



## Vergleich AT mit DE

- Anders als in DE: keine Benachteiligung der Universitäten in AT
- ZVR gilt in AT auch für Angehörige des wissenschaftlichen Personals an Universitäten\*.
- Aber kein ZVR für alle Nicht-Angehörige des wissenschaftlichen Personals (z.B. Studierende, ProjektmitarbeiterInnen mit Werkverträgen)
- Ansonsten gelten im Wesentlichen die selben Probleme und Unklarheiten wie in DE (vgl. [FAQ ZVR](#)).



# 3. REAKTIONEN (AUSWAHL)



## Stellungnahme: Forum Universitätsbibliotheken Österreich

	Ad ZVR:
<b>Gesamteinschätzung:</b>	wichtiger Meilenstein
<b>AutorInnen:</b>	anders als in Deutschland ist klargestellt, dass auch Universitäten und deren Forschende umfasst sind
<b>Publikationstypen:</b>	Ausweitung zumindest auch auf solche Beiträge, die in nicht periodischen Sammelwerken (Festschriften, Kongressschriften) veröffentlicht werden
<b>„erschienen“:</b>	zu kurz greift das Abstellen auf „erschienene“ Beiträge, da gerade im wissenschaftlichen Umfeld oftmals auch nur online publiziert wird
<b>räumliche Geltung:</b>	Klarstellung wünschenswert



## Stellungnahme: Österreichische Universitätenkonferenz

	Ad ZVR:
<b>Gesamteinschätzung:</b>	Wichtige Grundlage für OA
<b>AutorInnen:</b>	<del>Angehörige des wissenschaftlichen Personals =&gt;</del> Angehörige
<b>Embargo:</b>	<del>12M</del> → 0M
<b>Publikationstypen:</b>	Sammelwerke → alle wissenschaftlichen Werke
<b>„erschienen“:</b>	keine Einschränkung auf „erschienene“ Werke
<b>räumliche Geltung:</b>	Klarstellung erforderlich



## Stellungnahme: Bundesministerium f. Wissenschaft, Forschung u. Wirtschaft

	<b>Ad ZVR:</b>
<b>Gesamteinschätzung:</b>	—
<b>AutorInnen:</b>	positiv: keine Benachteiligung der universitären Forschung
<b>Publikationstypen:</b>	Regelung für Monographien wünschenswert
<b>Embargo:</b>	Kürzere Embargofrist wünschenswert: Niederlande: 0M; Schweden: 6M/12M; Research Council UK: 6M/12M



## Stellungnahme: Österreichischer Zeitschriften- und Fachmedienverband

	Ad ZVR:
<b>Gesamteinschätzung:</b>	erhebliche Belastung für Verleger von Fachzeitschriften ... nicht annehmbar ... existenzbedrohender Wettbewerbsnachteil
<b>Embargo:</b>	auch Publikationen, die älter als ein Jahr sind, kommt dabei weiterhin ein hoher wirtschaftlicher Wert zu



Hauptverband des  
Österreichischen  
Buchhandels

*IG AUTORINNEN AUTOREN*  
Interessengemeinschaft österreichischer Autorinnen und Autoren

## Stellungnahme: HVB und IG Autoren/innen

	Ad ZVR:
<b>Gesamteinschätzung:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ für die Streichung des § 37a UrhG</li><li>▪ derartige Klauseln werden im Rahmen der Privatautonomie zwischen Autoren und Verlagen verhandelt</li><li>▪ Benachteiligung österreichischer Wissenschaftsverlage gegenüber ausländischen Verlagshäusern</li></ul>



## Aktivitäten zur Implementierung des ZVR

- Zurzeit noch keine Aktivitäten
- Erforderliche Maßnahmen:
  - Bekanntmachung des ZVR an den Forschungseinrichtungen
  - Anleitungen/Schulungen: wie kann ich zweitveröffentlichen?
  - Hilfestellung für Forschende bei rechtlichen Unklarheiten
- Forschende könnten im Rahmen von institutionellen Policies (bzw. Arbeitsverträgen) dazu aufgefordert werden, das ZVR zu nutzen.



# 4. FAZIT

## Fazit (persönliche Einschätzung)

- Grundsätzlich ein wichtiger Schritt zur Förderung von OA
- Solange nicht sichergestellt ist, dass das ZVR auch für Beiträge in ausländischen Zeitschriften gilt, wird es relativ erfolglos bleiben.
- Für einzelne Disziplinen, wo es ein breiteres Angebot an österr. Zeitschriften gibt (z.B. Rechtswiss.), ist das ZVR aber eine Chance.
- Tlw. dieselben Probleme und Unklarheiten wie in DE (vgl. [FAQ ZVR](#))
- Nachverhandlungen notwendig (z.B. für Beiträge in Monographien)
- Ein wesentlicher Anstieg der OA-Publikationen ist nicht zu erwarten.

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Mashup by Sara 508 via Wikimedia Commons and Guido Blechl  
CC-BY-SA-3.0 (<http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/>)

Hinweis: Diese Präsentation dient einzig und allein zum Zwecke der Information. Sie wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt, hat aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Verbindlichkeit. Sie kann und will eine Rechtsberatung in einem konkreten Einzelfall nicht ersetzen. Rechtlich ausschlaggebend ist ausschließlich der Gesetzestext.